



# EINFÜHRUNG INS DEUTSCHE ENERGIE- UND KLIMARECHT

RITTER GENT  
COLLEGES

Prof. Dr. Kai Gent, M.L.E.  
Leibniz Universität Hannover  
WS 2025/26  
[gent@ritter-gent.de](mailto:gent@ritter-gent.de)

**01**

EINFÜHRUNG, AKTUELLE SITUATION,  
REGULIERUNG I

**02**

**REGULIERUNG II: NETZANSCHLUSS,  
NETZZUGANG, BILANZKREISE**

**03**

REGULIERUNG III:  
INDUSTRIENETZENTGELT, STROMMARKT,  
H2 GENEHMIGUNGSRECHT

**04**

GRÜNSTROM: HKNS, PPA, EIGEN-  
ERZEUGUNG, FÖRDERUNG  
HEUTE/ZUKUNFT, REDISPATCH 2.0

**05**

*KLIMARECHT I, FOOTPRINT, KOMPEN-  
SATION, KLIMANEUTRALITÄT, WERBUNG\**

**06**

*EKLIMARECHT II:  
EMISSIONSSCHEINHANDEL, FÖRDERUNG  
(KSV, INDUSTRIESTROMPREIS)\**

**07**

VORBEREITUNG KLAUSUR

**RITTER GENT  
COLLEGES**

*\*Änderungen möglich*



# AKTUELLES DER WOCHE

## Industriestrompreis

Mit Wirkung zum 01.01.2026 soll ein Industriestrompreis eingeführt werden. Folgende Details sind uns hierzu bisher bekannt:

- Laufzeit: Jahre 2026 bis 2028.
- "Zielpreis": 5 ct/kWh, womit der beihilferechtliche Unterstützungsrahmen voll ausgeschöpft würde.
- Begünstigte: "Energieintensive Unternehmen".
- Kosten: 3 bis 5 Mrd. Euro, finanziert aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF).
- Genehmigung: Verhandlungen mit der EU-KOM sollen weitgehend abgeschlossen sein.

## Koalitionsausschuss: Industriestrompreis, Gaskraftwerke, Ausdehnung SPK

Bundesregierung trifft wichtige Entscheidungen zum Energiemarkt

 14.11.2025 10:30



Foto: pexels-kindelmedia-7298924

## Gaskraftwerke

Nach dem Koalitionsvertrag sollten 20 GW an Gaskraftwerken errichtet werden. Diese Ziele erwiesen sich nach den Gesprächen mit der EU-KOM als deutlich zu ambitioniert. Die gestrige Einigung bleibt sogar hinter den Plänen von dem vorherigen Bundeswirtschaftsminister Habeck zurück, der eine Einigung mit Brüssel über 12,5 GW erzielt hatte. Hier wiederum die uns bisher bekannten Details:

- Volumen: Es sollen in 2026 8 GW an Gaskraftwerken ausgeschrieben werden.
- Errichtung: Die Gaskraftwerke sollen 2031 in Betrieb gehen.
- Technik: Die Gaskraftwerke sollen H2-ready sein. Die Pläne von CDU/CSU, Gaskraftwerke "von der Stange" zur Kostenersparnis zu errichten, sind damit vom Tisch.
- Weitere Ausschreibungen: 2 GW sollen zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschrieben werden, aber technologieoffen, womit auch Speicher und Biogaskraftwerke mitbieten könnten.
- EU-KOM: Die Verhandlungen zur beihilferechtlichen Genehmigung sollen für die 8 GW an Gaskraftwerken fast abgeschlossen sein. Brüssel soll signalisiert haben, dass eine beihilferechtliche Genehmigung von mehr als 12 GW ausgeschlossen sei.

# AKTUELLES DER WOCHE

E.on-Chef Birnbaum mit heftiger Kritik am Verlauf der Energiewende

Ein CEO.Talk von Table.Media, der es in sich hat!

18.11.2025 10:30



Foto: pixels-ann-h-45017-11022644

Am 8. November wurde der [CEO.Talk mit E.on-Chef Leonhard Birnbaum](#) veröffentlicht. Birnbaum übt dort heftige Kritik am Verlauf der Energiewende. Es werde viel zu wenig für viel Geld erreicht und es sei eine saubere Planwirtschaft aufgesetzt worden. Hier ein paar seiner Thesen:

- Deutschland habe die Ziele der Energiewende wie in einer Planwirtschaft definiert und baue am Bedarf und an der Infrastruktur vorbei und mit zu viel Subventionen.
- Das 80%-Ziel für die Erneuerbaren sei an zu hohem Bedarf ausgerichtet. Selbst für die von Bundeswirtschaftsministerien Reiche korrigierte Bedarfsprognose von 600 TWh müsse Deutschland noch beträchtlich wachsen. Es drohe Zubau, den niemand brauche.
- Industriestrompreis löse keine strukturellen Probleme und unterdrücke wichtige Preissignale.
- Es werden durch das Sondervermögen von 500 Mrd. € keine strukturellen Änderungen finanziert. Es werde eine historische Chance vertan und Deutschland kontinuierlich schwächer gemacht.

# AKTUELLES DER WOCHE



17.11.2025 07:30



RGC - generiert mit Perchance AI

## Neues Kohlendioxid-Speicher- und Transportgesetz: Rechtsrahmen für eine klimaneutrale Industrie

Mit dem Kohlendioxid-Speicher- und Transportgesetzes (KSpTG) soll ein rechtssicherer Rahmen für die Nutzung von CO<sub>2</sub>-Abtrennung, Transport und Speicherung (CCS) geschaffen werden. Insbesondere für energieintensive Branchen wie Zement, Kalk, Stahl und Chemie eröffnen sich damit neue Möglichkeiten, unvermeidbare Emissionen technisch zu handhaben und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Transformationsprozess zu sichern.

# AKTUELLES DER WOCHE

## Energieintensive Großindustrie ruft nach Reformen beim EU-Emissionshandel

Deindustrialisierung Deutschlands soll verhindert werden

 14.11.2025 07:30

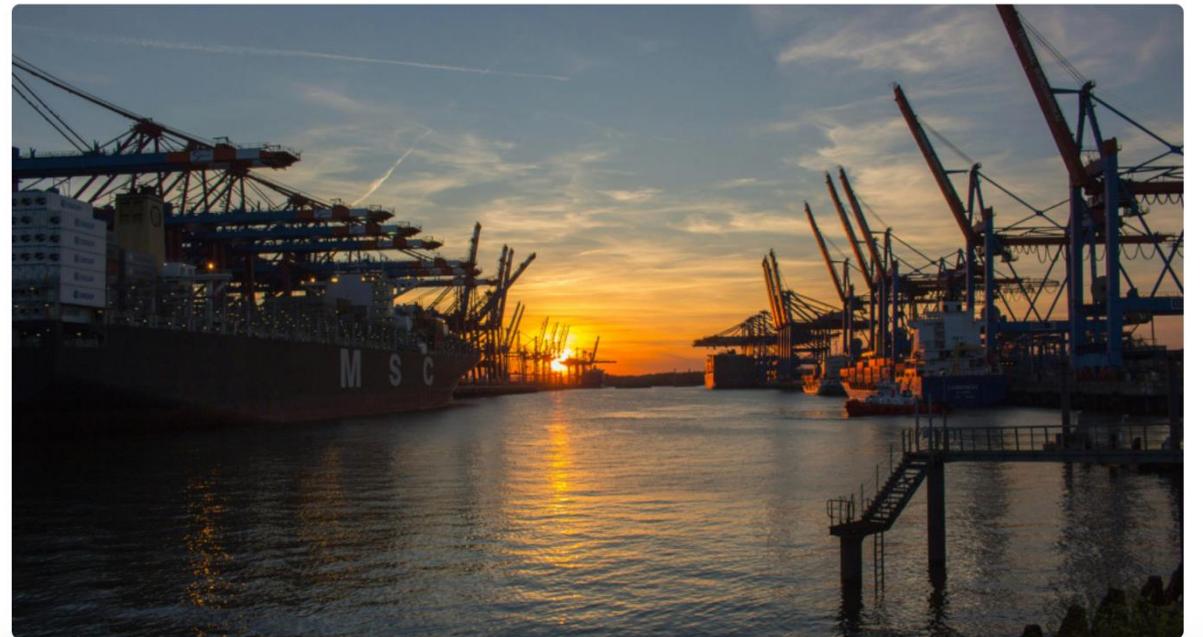


Foto: pexels-tomfisk-10407684

## Omnibus I: EU-Lieferketten- und Nachhaltigkeitsberichtspflichtenregeln weiter reduziert als erwartet

CSDDD und CSRD sollen nur noch deutlich weniger Unternehmen betreffen, einzelne Pflichten und die zivilrechtliche Haftung sollen entfallen. Auch KMU sollen weniger Fragen beantworten müssen. Eine Einigung im Trilog ist trotz weitergehender Vorschläge des Parlaments zu erwarten.

 19.11.2025 10:45

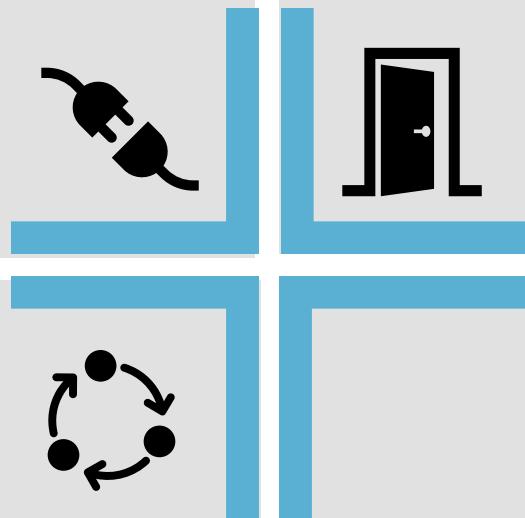


+

# AGENDA 02

**Netzanschluss**

**Netzzugang**



**Bilanzkreissystem**

# ENERGIEREGULIERUNG II – NETZANSCHLUSS

## Beratungsfall: Die teure Leistungssteigerung

- Firma K ist an das Mittelspannungsnetz der Stadtwerke L (SWL) mit einer vereinbarten Anschlussleistung von 3.000 kW angeschlossen.
- Firma K errichtet eine zusätzliche Produktionsanlage und benötigt deshalb eine Leistungssteigerung um weitere 1.000 kW. Sie fordert SWL auf, die entsprechende Mehrleistung zur Verfügung zu stellen.
- SWL erklärt sich hierzu unter den Bedingungen einverstanden, dass sich Firma K dazu vertraglich verpflichtet, einen Baukostenzuschuss (BKZ) von 350,00 €/kW zu zahlen.
- Firma K unterzeichnet den Vertrag, um die zusätzliche Produktion sicher zu stellen.

## ENERGIEREGULIERUNG II - NETZANSCHLUSS

- Firma K ist bekannt, dass Netzkunden an SWL in der Vergangenheit nur einen BKZ in Höhe von 108,00 €/kW gezahlt haben und andere Netzbetreiber sogar nur BKZ in Höhe von 30,00-40,00 €/kW verlangen.
- Hiermit konfrontiert, führt SWL an, die Firma K beanspruche über 10 % der Netzkapazität von SWL. Derartigen Kunden würde SWL stets die Vollkosten über BKZ in Rechnung stellen, die durch Leistungssteigerungen entstehen. Die Vollkosten betrügen im Falle der Firma K 350.000,00 €. Kleinere Netzkunden müssten über BKZ nur die pauschal berechneten Grenzkosten in Höhe von 108,00 €/kW entrichten.
- Aufgrund dieser Kenntnis verweigert die Firma K die Zahlung eines BKZ > 40 €/kW.

# ENERGIEREGULIERUNG II - NETZANSCHLUSS

Hat SWL einen Anspruch auf Zahlung der vertraglich vereinbarten BKZ von 350 €/kW?

Jede zivilrechtliche Anspruchsprüfung beginnt mit folgender Frage:

**Wer will was von wem woraus?**

# ENERGIEREGULIERUNG II - NETZANSCHLUSS

- „Woraus“: Anspruch aus Vertrag?
- Wie entsteht ein Vertrag?
- Grundsatz: *Pacta sunt servanda* (lat.; dt. Verträge sind einzuhalten)
- Kann dieser Grundsatz (uneingeschränkt) im Regulierungsrecht gelten?

# ENERGIEREGULIERUNG II - NETZANSCHLUSS

## § 134 BGB Gesetzliches Verbot

*Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.*

- Welche Tatbestandsvoraussetzungen hat diese Regelung?
- Welche Rechtsfolge hat diese Regelung?

# ENERGIEREGULIERUNG II - NETZANSCHLUSS

## **§ 30 EnWG Missbräuchliches Verhalten eines Netzbetreibers**

*(1) Betreibern von Energieversorgungsnetzen ist ein Missbrauch ihrer Marktstellung verboten. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn ein Betreiber von Energieversorgungsnetzen*

- 1. Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 ... nicht einhält, ...*

## **§ 17 EnWG Netzanschluss**

*(1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben Letztverbraucher ... zu Bedingungen an ihr Netz anzuschließen, die angemessen, diskriminierungsfrei, transparent ... sind.*

# ENERGIEREGULIERUNG II - NETZANSCHLUSS

**Rechtsgeschäft:** Vertragsregelung

**Gesetzliches Verbot:** § 30 Abs. 1 Nr. 1 EnWG iVm. § 17 Abs. EnWG

=> **Prüfung:** § 134 BGB, § 30 Abs. 1 Nr. 1 EnWG iVm. § 17 Abs. 1  
EnWG

**Rechtsfolge:** Nichtigkeit der Vertragsregelung

# ENERGIEREGULIERUNG II - NETZANSCHLUSS

## **Kernaussagen der LRegB NRW zu § 17 Abs. 1 EnWG:**

- BKZ sind nur dann angemessen, wenn sie einerseits dem Effizienzgebot genügen und sich anderseits auf dem Niveau strukturell vergleichbarer, effizient arbeitender anderer Netzbetreiber befinden.
- Eine Diskriminierung liegt im Falle der Ungleichbehandlung von wesentlich Gleicherem ohne sachlichem Rechtfertigungsgrund bzw. im Fall der Gleichbehandlung von wesentlich Ungleicherem ohne sachlichen Rechtfertigungsgrund vor.

# AKTUELLE SITUATION - ENERGIE

Wichtig: Die Neuregelungen zur Überbauung von Netzanschlüssen und zum Wegfall der EEG-Förderung bei negativen Preisen!

Am 31. Januar 2025 hat der Bundestag zahlreiche Änderungen im Energierecht beschlossen. Wir geben hier einen Überblick über einige besonders praxisrelevante Neuregelungen zum EEG.

06.02.2025 12:00



Vielerorts keine Netzanschlüsse oder Leistungssteigerungen für Industrie, Rechenzentren, EE-Anlagen, Speicher vor 2032 bis 2035! Fördert Kurswechsel

## Hybride Energieparks: Ein neuer Trend Dank Überbauung von Netzanschlüssen

Wertvolle Beiträge zur Energiewende!



15.05.2025 09:30



# ENERGIEREGULIERUNG II - NETZZUGANG

## § 20 EnWG Zugang zu Energieversorgungsnetzen

- (1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben jedermann nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren sowie die Bedingungen, einschließlich Musterverträge, und Entgelte für diesen Netzzugang im Internet zu veröffentlichen. ...
- (1a) Zur Ausgestaltung des Rechts auf Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen nach Absatz 1 haben ... Lieferanten mit demjenigen Energieversorgungsunternehmen abzuschließen, aus deren Netzen die Entnahme ... erfolgen soll (Netznutzungsvertrag). Werden die Netznutzungsverträge von Lieferanten abgeschlossen, so brauchen sie sich nicht auf bestimmte Entnahmestellen zu beziehen (Lieferantenrahmenvertrag). Netznutzungsvertrag und Lieferantenrahmenvertrag vermitteln den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz.

**Frage: Wozu berichtet der Abschluss eines LRV/Netznutzungsvertrages?**

# ENERGIEREGULIERUNG II - NETZZUGANG

## **Antwort:**

Mit dem LRV/Netznutzungsvertrag (Strom!) wird dem Netzkunden das Recht gegeben, das gesamte vorgelagerte (deutsche) Netz zu nutzen. Damit haben Netzkunden stets nur einen Vertrag mit dem Netzbetreiber zur Regelung der Netznutzung gemäß § 20 Abs. 1 EnWG abzuschließen, die für ihren Strombezug erforderlich ist.

# AKTUELLE SITUATION - ENERGIE

## Reform der Stromnetzentgelte (AgNeS): Was steht drin im Diskussionspapier der BNetzA?

Das Diskussionspapier der großen Beschlusskammer der Bundesnetzagentur (BNetzA) präsentiert sich als offenes Gedankenspiel mit verschiedenen Szenarien ohne Priorisierung, um eine breite Grundlage für die Diskussion mit allen Stakeholdern zu schaffen.

02.06.2025 09:30

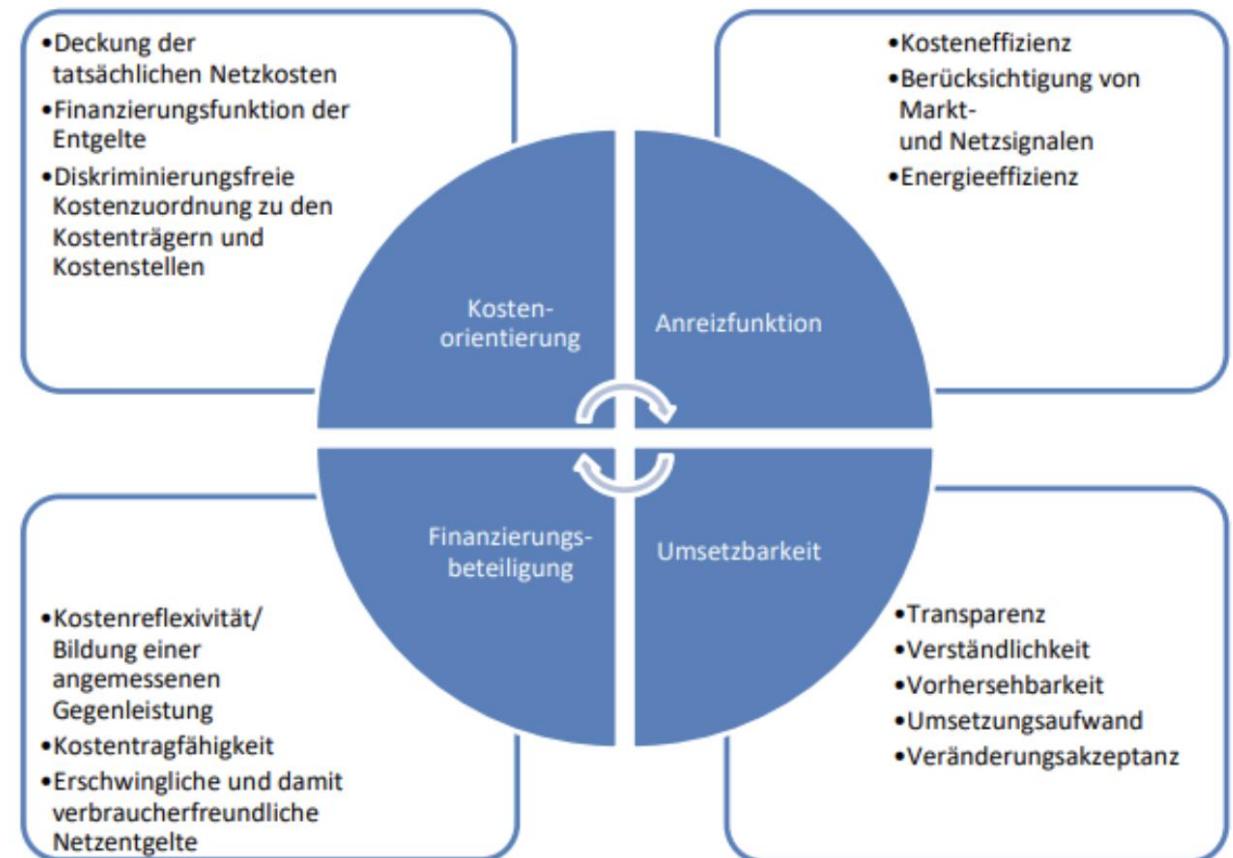


Abbildung 2: Zielbild der Netzentgeltsystematik Strom; Quelle: Eigene Darstellung  
Bundesnetzagentur

# BILANZKREISSYSTEM

Der Netzzugang wird in Deutschland **bilanziell** abgewickelt.

Die wesentlichen Regelungen finden sich hierzu in der **Netzzugangsverordnung (StromNZV)**:

## **Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung - StromNZV) § 1 Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Bedingungen für Einspeisungen von elektrischer Energie in Einspeisestellen der Elektrizitätsversorgungsnetze und die damit verbundene zeitgleiche Entnahme von elektrischer Energie an räumlich davon entfernt liegenden Entnahmestellen der Elektrizitätsversorgungsnetze. Die Regelungen der Verordnung sind abschließend im Sinne des § 111 Abs. 2 Nr. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes.

# BILANZKREISSYSTEM

**Zuständig sind die 4 Übertragungsnetzbetreiber (ÜNBs), und zwar jeweils in ihren Regelzonen:**

50Hertz  
Amprion  
TenneT  
TransnetBW



# BILANZKREISSYSTEM

## Wie funktioniert das Bilanzierungssystem?

### **Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung - StromNZV) § 4 Bilanzkreise**

(1) Innerhalb einer Regelzone sind von einem oder mehreren Netznutzern Bilanzkreise zu bilden. Bilanzkreise müssen aus mindestens einer Einspeise- oder einer Entnahmestelle bestehen. Abweichend davon können Bilanzkreise auch für Geschäfte, die nicht die Belieferung von Letztverbrauchern zum Gegenstand haben, gebildet werden. Die Zuordnung eines Bilanzkreises als Unterbilanzkreis zu einem anderen Bilanzkreis ist zulässig. Die Salden eines Bilanzkreises können mit Zustimmung der betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen bei der Abrechnung einem anderen Bilanzkreis zugeordnet werden, wobei auch dieser Bilanzkreis die Funktion eines Unterbilanzkreises haben kann.

(2) Für jeden Bilanzkreis ist von den bilanzkreisbildenden Netznutzern gegenüber dem Betreiber des jeweiligen Übertragungsnetzes ein Bilanzkreisverantwortlicher zu benennen. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verantwortlich für eine ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen in einem Bilanzkreis in jeder Viertelstunde und übernimmt als Schnittstelle zwischen Netznutzern und Betreibern von Übertragungsnetzen die wirtschaftliche Verantwortung für Abweichungen zwischen Einspeisungen und Entnahmen eines Bilanzkreises.

(3) Jede Einspeise- oder Entnahmestelle ist einem Bilanzkreis zuzuordnen. Ein Netznutzer darf nur einem Bilanzkreis, dessen Bilanzkreisverantwortlicher die Verantwortung nach Absatz 2 Satz 2 trägt, zugeordnet werden.

# BILANZKREISSYSTEM



## Strom-Bilanzkreis

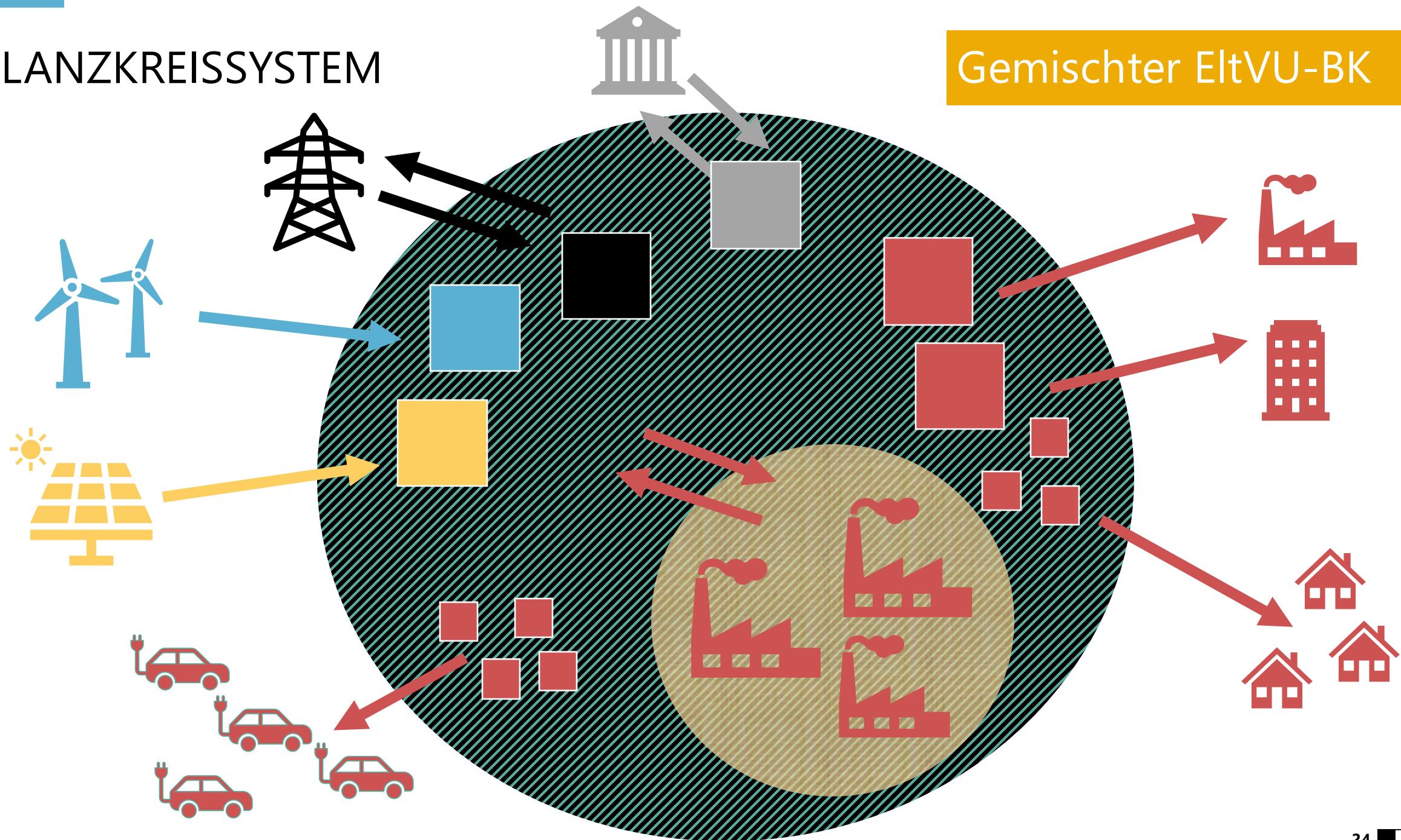
Es handelt sich um ein virtuelles Energiemengenkonto für Strom. Er stellt die Verbindung zwischen der virtuellen Welt des Stromhandels und der physischen Welt der Energielieferung und der Netzstabilität her.

### Grundsätze Bilanzierung (4 StromNZV):

- Für die Abwicklung des Netzzugangs sind Bilanzkreise zu bilden
- Bilanzkreise müssen zumindest je eine Einspeise- und eine Entnahmestelle haben
- Es können Unterbilanzkreise gebildet werden.
- Für jeden Bilanzkreis muss ein Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) bestimmt werden
- Der BKV ist dafür verantwortlich, dass Einspeisungen und Entnahmen in einem Bilanzkreis für jede  $\frac{1}{4}$  h ausgeglichen sind
- Jede Einspeise- und Entnahmestelle ist einem Bilanzkreis zuzuordnen (sog. Marktlokationen)

# BILANZKREISSYSTEM

# Gemischter EltVU-BK



# BILANZKREISSYSTEM

## Wie funktionieren Stromlieferungen?

### **Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung - StromNZV)**

#### **§ 5 Grundsätze der Fahrplanabwicklung und untertäglicher Handel**

(1) Die Abwicklung von Lieferungen elektrischer Energie zwischen Bilanzkreisen erfolgt auf Grundlage von Fahrplänen. Betreiber von Übertragungsnetzen sind berechtigt, Bilanzkreisverantwortliche dazu zu verpflichten, ihnen Fahrpläne gemäß den nach § 27 Abs. 1 Nr. 16 von der Regulierungsbehörde festgelegten Regelungen mitzuteilen. Fahrpläne für den Zeitraum des folgenden Tages bis zum nächsten Werktag sind den Betreibern von Übertragungsnetzen bis spätestens 14.30 Uhr mitzuteilen, sofern die Betreiber von Übertragungsnetzen nicht die Mitteilung zu einem späteren Zeitpunkt zugelassen haben oder die Regulierungsbehörde nach § 27 Abs. 1 Nr. 16 eine abweichende Regelung getroffen hat. Rechtzeitig im Sinne der Absätze 2 bis 4 dem Betreiber von Übertragungsnetzen mitgeteilte Fahrpläne und Fahrplanänderungen sind von diesem der Bilanzierung des jeweiligen Bilanzkreises und der Regelzone zu Grunde zu legen, es sei denn, Netzengpässe wurden nach § 15 Abs. 4 veröffentlicht und begründet. Die Fahrpläne müssen vollständig sein, eine ausgeglichene Bilanz des Bilanzkreises und damit eine ausgeglichene Bilanz der jeweiligen Regelzone ermöglichen.

(2) Fahrpläne innerhalb einer Regelzone und regelzonenübergreifende Fahrpläne können mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens einer Viertelstunde zu jeder Viertelstunde eines Tages geändert werden, soweit die Bundesnetzagentur nicht kürzere Vorlaufzeiten durch Festlegung nach § 27 Absatz 1 Nummer 16 bestimmt hat. Der Betreiber von Übertragungsnetzen hat das Recht, Änderungen von regelzonenübergreifenden Fahrplänen abzulehnen, wenn durch die Anwendung der geänderten Fahrpläne ein Engpass entstehen würde. Die Ablehnung ist zu begründen. Fahrplanänderungen müssen nach Maßgabe der von der Regulierungsbehörde nach § 27 Abs. 1 Nr. 16 erlassenen Regelungen dem Betreiber von Übertragungsnetzen mitgeteilt werden.

(3) Nachträgliche Fahrplanänderungen regelzoneninterner Fahrpläne können bis 16 Uhr des auf den Erfüllungstag folgenden Werktags erfolgen. Der Betreiber von Übertragungsnetzen veröffentlicht hierfür auf seiner Internetseite einen Kalender, dem die Werkstage zu entnehmen sind.

# BILANZKREISSYSTEM



## Fahrplanlieferung

- Stromlieferungen finden grds. per Fahrplanlieferungen zwischen Bilanzkreisen statt
- Fahrpläne geben für jede  $\frac{1}{4}$  h eine bestimmte Strommenge an
- Fahrpläne sind am Vortag dem ÜNB bis 14:30 Uhr mitzuteilen
- Fahrpläne können mit einem Vorlauf von einer  $\frac{1}{4}$  h noch am Lieferstag abgeändert werden (Intra-Day-Fahrpläne, eher unüblich)
- Fahrpläne können auch am Folgetag der Lieferung bis 16 Uhr abgeändert werden (Day-After- oder Korrektur-Fahrpläne, nur innerhalb derselben Regelzone)

# BILANZKREISSYSTEM

